

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nandooo event & multimedia / Andreas Boltz

1) Allgemeine Bestimmungen

Nachstehende Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen. Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben usw. sind nur annähernd maßgebend. Auftragsbezogene Genehmigungsbezeichnungen des Lieferers entsprechen den einschlägigen DIN-Normen. Erklärungen, Leistungsangaben und Zusicherungen sind für den Lieferer nur dann verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt werden. Technische Änderungen nach dem neuesten Stand der Technik und dadurch bedingte Massänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Durch Erteilung eines Auftrages erklärt der Besteller sein Einverständnis mit diesen Bedingungen, selbst dann, wenn seine Einkaufsbedingungen diesen Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen entgegenstehen, auch wenn wir nicht widersprechen. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Bestellers, sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Von uns verlangte Entwürfe oder andere Planungsleistungen sind (soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird) uns nach der HOA zu vergüten, wenn uns ein Ausführungsauftrag nicht erteilt oder später storniert wird.

2) Urheberrechte

An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen, Modellen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- u. Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Auch nach Zahlung des vereinbarten Entgeltes verbleibt das Urheberrecht an den vorgenannten Unterlagen und den von uns hergestellten Werken. Der Besteller ist nicht berechtigt nach unseren Entwürfen und Bauunterlagen das Werk selbst oder durch Dritte herrichten zu lassen. Das Gleiche gilt auch für Nachbauten bereits einmal von uns hergestellter Werke. Wir sind berechtigt, den Namen unseres Unternehmens in angemessener Größe an den von uns oder nach unseren Plänen hergestellten Werk anzubringen.

3) Angebot/ Auftrag

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Allein verbindlich ist unsere Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Mehrkosten hierfür gehen zu Lasten des Bestellers. Sämtliche Preise verstehen sich ab Sitz unseres Unternehmens. Transport- und Verpackungskosten sowie die jeweilige Mehrwertsteuer werden gesondert berechnet.

4) Lieferung

Die Fertigstellung und Übergabe (Abnahme) von Messe- und Ausstellungsständen sowie die Lieferung sonstiger ausstellungsbezogener Gegenstände erfolgt möglichst 24 Stunden vor Eröffnung der Veranstaltung. Dekorations-, Schrift- und Ausbesserungsarbeiten können bis zur Eröffnung der Veranstaltung nachgeholt werden.

Für sonstige Lieferungen und Leistungen gilt die in unserer Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist. Streiks, Betriebsstörungen, unverschuldete Transportverzögerungen und alle sonstigen Vorkommnisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfrist. Verzögert sich die Lieferung aus unserem Verschulden, so kann der Besteller nach Ablauf einer schriftlichen oder telegrafisch gesetzten angemessenen Nachfrist vom Auftrag zurücktreten. Ist eine Nachfristsetzung nicht mehr zumutbar, weil die Erfüllung des Auftrags – etwa wegen des Fortschritts der Ausstellung – für den Besteller ohne Interesse ist, so kann der Besteller sofort zurücktreten. Trifft uns jedoch an der Verzögerung kein grobes Verschulden, hat uns der Besteller dann 80% der nachgewiesenen Unkosten (bis zum Höchstbetrag von 50% des Auftragswertes), trifft uns keinerlei Verschulden, hat er uns 100% der nachgewiesenen Unkosten zu erstatten. Auf Schadensersatz haften wir – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nur bis zu Höhe von 10% der vom Verzug betroffenen Teile. Für die Dauer eines Zahlungsrückstandes des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, die weitere Belieferung und Leistungen einzustellen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

5) Zusätzliche Leistungen

Zusatzaufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Zusätzliche Leistungen, die wir für den Besteller auf dessen Verlangen am Ort der Ausstellung durchführen, werden zu den jeweiligen Verrechnungsstundensätzen berechnet.

6) Miet- und leihweise Überlassung

Der Besteller haftet für Schäden oder außergewöhnliche Abnutzung an ihm miet- oder leihweise überlassenen Gegenständen bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten oder des Neubeschaffungswertes, soweit er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Er hat für die Dauer der Nutzung für ausreichende Versicherung gegen Glasbruch, Diebstahl sowie Feuer- und Wasserschäden zu sorgen.

7) Freistellung und Versicherung

Der Besteller stellt uns sowie unsere Mitarbeiter und Beauftragten von Ersatzansprüchen Dritter aus Beschädigung und Vernichtung von Ausstellungsgut, Einrichtungen und Gebäuden frei, soweit nicht Beschädigung oder Vernichtung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen oder grob fahrlässig erfolgen. Der Besteller hat das mitzuführende Gut wie Standteile, Werkzeuge und Arbeitsgeräte sowie ihm etwa überlassene Originale der Arbeits- und Herstellungsunterlagen gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und für etwaige Schäden aufzukommen. Bei Auslandstransporten hat der Besteller darüber hinaus die unter Zollverschluss einzulagernden Gegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

8) Gewährleistung

Erkennbare Mängel sind bei Messe- und Ausstellungsgestaltung bei Abnahme, bei sonstigen Lieferungen und Leistungen innerhalb von 3 Tagen nach Abnahme schriftlich zu rügen, versteckte Mängel bei Messe- und Ausstellungsgestaltung binnen 24 Stunden, im übrigen unverzüglich nach Entdeckung. Bei rechtzeitiger und begründeter Beanstandung hat der Besteller nach unserer Wahl Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsansprüche. Erfolgt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht oder – trotz angemessener Nachfristsetzung – nicht rechtzeitig, so kann der Besteller einen angemessenen Preisnachlass verlangen. Bei eventuellen Mängeln gesondert vergüteter Planungsleistungen haften wir nur für den von uns verschuldeten Schaden am projektierten Aufbau und nur, falls und solange kein ausführendes Unternehmen in Anspruch genommen werden kann. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Pflicht zur Mängelbeseitigung entfällt ferner, wenn nach Gefahrenübergang vom Besteller oder Dritten eine Änderung an den Liefergegenständen vorgenommen wurde oder wenn der Besteller die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen nicht eingehalten hat. Das Gleiche gilt bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, es sei denn insoweit als der Besteller zur Zurückbehaltung berechtigt ist bei einem Mangel, zu dessen Beseitigung der Lieferer zweifelsfrei verpflichtet ist. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten ohne Verschulden des Lieferers entstehen. Wenn dem Lieferer nicht in der erforderlichen Weise Zeit und Gelegenheit zur Instandsetzung, zum Austausch oder zur Neuerbringung gegeben wird, entfällt die Mängelhaftung des Lieferers. Für die Brauchbarkeit der Liefergegenstände für vom Verwender vorgesehene Funktionen übernimmt der Lieferer keine Verpflichtung bzw. Haftung.

9) Haftung/Verjährung

Der Lieferer haftet nur für Schäden am Liefergegenstand. Soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind ausgeschlossen Ansprüche gegen den Lieferer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen irgendwelcher Schäden, die dem Besteller oder einem Dritten entstehen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind oder aus schuldhafter Forderungsverletzung, Verschulden, bei Vertragsabschluss oder fahrlässig begangener unerlaubter Handlung. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird. Ansprüche gegen uns aus Verzug oder wegen Mängeln unserer Lieferung oder Leistung – gleichviel aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 12 Monaten nach Abnahme.

10) Zahlungsbedingungen

Als Forderungen sind fällig:
30% des Auftragswertes bei Auftragserteilung (6 Wochen vor Beginn der Messe/ Veranstaltung) gegen Anzahlungsrechnung sofort rein netto.
70% des Auftragswertes inklusive aller Zusatzbestellungen gegen Endabrechnung, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum, rein netto.
Gegen unsere Zahlungsansprüche ist Aufrechnung mit von uns bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug leistet der Besteller Verzugszinsen in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie Nr. 2000/35/EG. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs oder Konkursverfahrens beantragt oder löst er fällige Wechsel oder Schecks nicht ein, so wird die gesamte Forderung des Lieferers sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Hat der Lieferer in den vorerwähnten Fällen seine Leistung ganz, teilweise oder nicht erbracht, so ist er berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

11) Eigentumsvorbehalt

Von uns gelieferte Gegenstände bleiben bis zur Bezahlung aller, auch zukünftig entstehender Forderungen gegen den Besteller unser Eigentum.

12) Gerichtsstand – anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Sitz unseres Unternehmens. Wir sind auch berechtigt am Sitz des Bestellers zu klagen. Auch bei Aufträgen ausländischer Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13) Sonstiges

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einer Bestimmung bleiben im übrigen diese Verkaufslieferungs- und Zahlungsbedingungen verbindlich. Besteller und Lieferer werden sich jedoch bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.